

## **Satzung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) in Mecklenburg-Vorpommern**

### § 1 Name und Sitz

1. Die Mittelstands- und Wirtschaftsunion in Mecklenburg-Vorpommern \*) [folgend „MIT in Mecklenburg-Vorpommern“ genannt] ist der organisatorische Zusammenschluss von wirtschaftspolitisch interessierten Personen, insbesondere von Unternehmern, Handwerkern, Gewerbetreibenden, Landwirten, Angehörigen der Freien Berufe und der Leitenden Angestellten sowie von verantwortlich Tätigen in Wirtschaft und Verwaltung.
2. Die MIT ist eine Vereinigung gemäß §§ 38 und 39 des Statuts der CDU Deutschlands und der Satzung der CDU in Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.
3. Sitz der MIT ist Schwerin.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Die MIT will Einfluss auf das politische Leben nach den Grundsätzen der Christlich Demokratischen Union nehmen. Sie will die freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung entsprechend der Idee der Sozialen Marktwirtschaft auf der Grundlage von Eigeninitiative, Eigenverantwortung sowie der Erhaltung des Privateigentums wahren.
2. Die MIT soll innerhalb der CDU und in der Öffentlichkeit die Anliegen ihrer Mitglieder und des Mittelstandes vertreten und alle Parlamente und deren Fraktionen, Fachausschüsse sowie Behörden über die Anliegen der mittelständischen Wirtschaft informieren und in wirtschafts-, sozial- und finanzpolitischen Fragen beraten.

### § 3 Mitglied der MIT

1. Mitglied der MIT kann werden, wer sich zu ihren Grundsätzen und Zielen bekennt, zu den in § 1 Abs. 1 dieser Satzung bezeichneten Personen gehört und die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben zu fördern bereit ist.
2. Verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Näheres regelt die MIT Bundessatzung in der jeweils gültigen Fassung. \*\*) siehe Schluss dieser Satzung
2. Über die Aufnahme entscheidet der örtlich zuständige Kreisvorstand. Er kann den Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen ablehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen vier Wochen die Entscheidung des Landesvorstandes beantragt werden. Dieser entscheidet anschließend.
3. Ehrenmitglieder der MIT in Mecklenburg-Vorpommern werden auf Vorschlag des Landesvorstandes vom Landesmittelstandstag berufen. Berufen werden sollten nur Mitglieder, die sich auf Landesebene besonders verdient gemacht haben.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Ausschluss erfolgt auf schriftlichen, begründeten Antrag des Vorstandes des örtlich zuständigen Kreisverbandes nach den einschlägigen Vorschriften des Statuts der CDU in Verbindung mit den Vorschriften der Parteigerichtsordnungen der CDU. Den Ausschlussantrag können auch der jeweilige Bezirks- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand stellen.
3. Dem Mitglied wird der Ausschluss unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Beschluss kann binnen vier Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Landesvorstandes angerufen werden. Dieser entscheidet abschließend.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

1. Über die Höhe des Mindestbeitrages beschließen die MIT-Kreisverbände auf Vorschlag des Landesvorstandes in einer Mitgliederversammlung. Dieser darf die in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegten Beitragsanteile der Bundes- und Landesmittelstandsvereinigung nicht unterschreiten.

## § 7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der MIT in Mecklenburg-Vorpommern hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsmäßigen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Zum Delegierten der MIT in allen Organen und Gremien der CDU kann nur gewählt werden, wer auch Mitglied der CDU ist.
3. Mindestens die Vorsitzenden der MIT in Mecklenburg-Vorpommern auf allen Ebenen sowie auf Landes- und Bundesebene sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der CDU sein.

## § 8 Organisationsstufen

1. Die MIT in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Landesverband der Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) Deutschlands.
2. Die MIT in Mecklenburg-Vorpommern gliedert sich in a) Landesmittelstands- und Wirtschaftsunion und b) Kreismittelstands- und Wirtschaftsunionen.
3. Zuständig für Bildung und Abgrenzung von Verbänden innerhalb der MIT ist der Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

## § 9 MIT in Mecklenburg-Vorpommern

1. Der MIT in Mecklenburg-Vorpommern obliegt unter anderem die Koordinierung der Aufgaben und Arbeiten des Landesverbandes und der Kreisverbände sowie die Durchsetzung der in § 2 genannten Ziele auf Mecklenburg-Vorpommern-Ebene.
2. Der MIT in Mecklenburg-Vorpommern ist nach jeder Vorstandswahl auf allen Gliederungsebenen unverzüglich – spätestens innerhalb der vier darauffolgenden Wochen – eine Übersicht der neu gewählten Vorstandsmitglieder mit Funktionen zu übermitteln.

## § 10 Kreisverbände

1. Die MIT in Mecklenburg-Vorpommern gliedert sich in Kreisverbände in den Grenzen eines Verwaltungskreises oder eines Gebietes mit mindestens einem eigenen CDU-Kreisverband.
2. Den Kreisverbänden obliegt insbesondere die Werbung, Aufnahme und Unterrichtung von Mitgliedern und die Aktivierung der politischen Willensbildung.
3. Organe der Kreisverbände sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.
4. Die Mitgliederversammlung kann vom Kreisvorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie muss innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn dies von mehr als 20 v.H. der in der zentralen Mitgliederverwaltung eingetragenen Mitglieder der jeweiligen Kreisverbände unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesmittelstandstag der Wirtschafts- und Mittelstandsunion der CDU Mecklenburg-Vorpommern sowie die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesmittelstandstag,
6. Der Kreisvorstand umfasst den Kreisvorsitzenden und bis zu zwei gleichberechtigte Stellvertreter, den Schatzmeister, sowie drei bis zu sechs Beisitzer.

## § 11 Organe

Organe der Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) in Mecklenburg-Vorpommern sind:

1. Der Landesmittelstandstag.
2. Der Landesvorstand.

Der Landesmittelstandstag kann als Landesdelegiertenversammlung oder als Landesmitgliedervollversammlung durchgeführt werden.

## § 12 Arbeitsgremien

1. Der Landesvorstand der MIT in Mecklenburg-Vorpommern kann für die Dauer seiner Wahlperiode zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen und andere

Arbeitsgremien, insbesondere für politische Fachfragen, berufen. Das Nähere regelt er durch Beschluss.

2. Für die Kreisverbände gilt Absatz 1 entsprechend.

### § 13 Landesmittelstandstag

1. Der Landesmittelstandstag setzt sich zusammen aus den Delegierten der Kreisverbände und den Mitgliedern des Landesvorstandes. Jeder Kreisverband entsendet zwei Grunddelegierte und je angefangene zehn Mitglieder einen Delegierten.

2. Die Delegierten für den Landesmittelstandstag werden in den Kreisverbänden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Grundlage für die Berechnung der Delegiertenzahl sind die in der zentralen Mitgliederdatei der MIT in Schwerin erfassten Mitglieder. Maßgebend ist der Stand am Ende des letzten Quartals vor dem Beginn des Landesmittelstandstages. Beginnt der Landesmittelstandstag im ersten Monat eines Quartals, so ist der Stand vom Ende des vorletzten Monats maßgebend.

4. Die Delegierten zum Landesmittelstandstag können ihr Stimmrecht nur dann ausüben, wenn ihr jeweiliger Kreisverband in dem Landesmittelstandstag vorausgegangenen Rechnungsjahr den Bundes- und Landesanteil entsprechend § 3 der Finanz- und Beitragsordnung der MIT in Mecklenburg-Vorpommern entrichtet hat.

5. Der Landesmittelstandstag findet alle zwei Jahre statt. In den Jahren ohne Landesmittelstandstag findet eine Kreisvorsitzendenkonferenz statt. Der Landesmittelstandstag wird vom Landesvorstand mit einer Frist von drei Wochen einberufen. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist bis auf eine Woche abgekürzt werden. Auf Antrag eines Drittels aller Kreisverbände muss er innerhalb von drei Monaten einberufen werden.

### § 14 Aufgaben des Landesmittelstandstages

1. Der Landesmittelstandstag beschließt über die grundsätzlichen Aufgaben, Themen, Leitlinien und Ziele der Politik der MIT in Mecklenburg-Vorpommern. Beschlüsse bedürfen der Schriftform.

2. Der Landesmittelstandstag beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten über Annahme und Änderung der Satzung sowie der Beitrags- und Finanzordnung. Eine Beschlussfassung über alle Satzungsänderungen findet nur statt, wenn Änderungsanträge in der Tagesordnung angekündigt werden.

3. Der Landesmittelstandstag nimmt die Geschäftsberichte und Prüfungsberichte entgegen und erteilt Entlastung. Er nimmt den Bericht des Landesvorstandes entgegen und fasst hierüber Beschluss.

4. Der Landesmittelstandstag wählt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den oder die Ehrenvorsitzenden der MIT in Mecklenburg-Vorpommern auf Lebenszeit sowie die Mitglieder des Landesvorstandes und zwei Rechnungsprüfer mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr.

5. Der Landesmittelstandstag wählt mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesmittelstandstag.

## § 15 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

a) dem Ehrenvorsitzenden,

b) dem Landesvorsitzenden,

c) den bis zu drei stellvertretenden Landesvorsitzenden,

d) dem Landesschatzmeister,

e) dem Mitgliederbeauftragten

f) und den mindestens acht, höchstens dreizehn Beisitzern.

2. Der Landesvorstand wählt auf Vorschlag des Landesvorsitzenden den Landesgeschäftsführer. Der Landesgeschäftsführer leitet die Geschäftsstelle der MIT und ist dem Landesvorstand verantwortlich. Er gehört dem Landesvorstand mit Sitz und Stimme an.

3. Weitere Mitglieder können zum Landesvorstand ohne Stimmrecht kooptiert werden.

4. Die Mitglieder des Bundesvorstandes der Mittelstands- und Wirtschaftsunion aus Mecklenburg-Vorpommern gehören dem Landesvorstand mit Sitz und Stimme an.

5. Der Landesvorsitzende, seine Stellvertreter und der Landesgeschäftsführer sind berechtigt, an allen Sitzungen aller Gremien im Bereich der MIT in Mecklenburg-Vorpommern teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

## § 16 Geschäftsführender Landesvorstand/Vertretung

1. Den geschäftsführenden Landesvorstand der MIT in Mecklenburg-Vorpommern bilden die im § 15 dieser Satzung unter b-e aufgeführten Mitglieder des Landesvorstandes.

2. Die MIT in Mecklenburg-Vorpommern wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorsitzenden und Landesgeschäftsführer vertreten. Sie können im Verhinderungsfall jeweils durch einen stellvertretenden Landesvorsitzenden oder den Landesschatzmeister vertreten werden. Personenidentität der Vertreter ist unzulässig.

## § 17 Aufgaben des Landesvorstandes

1. Der Landesvorstand leitet die MIT in Mecklenburg-Vorpommern. Ihm obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Landesmittelstandstags.

2. Im Übrigen ist er für die Erledigung aller politischen und organisatorischen Aufgaben des Landesverbandes zuständig und verantwortlich. Er beschließt den Etat, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht. Der Landesvorstand gibt zu jedem Landesmittelstandstag einen Bericht ab.

## § 18 Verfahrensordnung

1. Die Organe der MIT sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde.

2. Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag vom Vorsitzenden festgestellt. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden, dabei ist er an Form und Frist für

die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig.

3. Ergibt sich Beschlussunfähigkeit während der Sitzungen, bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich bei der Abstimmung enthält.

6. Vorstandswahlen und Wahlen von Delegierten sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, es sei denn, es wird geheime Wahl verlangt.

7. Die Wahlperiode für Mitglieder in den Organen beträgt zwei Jahre, Nachwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode. Wiederwahl ist zulässig.

8. Bei allen Wahlen, Beschlüssen und Abstimmungen zählen für die Ermittlung der Mehrheit Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.

9. Die Wahl des Landesvorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Landesschatzmeisters und der Beisitzer hat in jeweils getrennten Wahlgängen zu erfolgen. Bei allen Personalwahlen muss der Stimmzettel jeweils die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der Zahl der zu wählenden Kandidaten angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, sind ebenfalls ungültig.

10. Bei allen Wahlen ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Soweit die Mehrheit nicht erreicht wird, stehen zu einer Stichwahl jeweils so viel der nichtgewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmzahlen zur Wahl, wie sie dem eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten Plätze entspricht. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in die Stichwahl einbezogen. Verzichtet einer der für die Stichwahl zugelassenen Bewerber so folgt diesem der Bewerber mit der nächstniedrigeren Stimmzahl nach. Neue Namensvorschläge können bei der Stichwahl nicht eingebracht werden.

11. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, erfolgt sie ebenfalls durch Stichwahl.

## § 19 Geltungsbereich anderer Satzungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion sowie der Landessatzung der CDU Mecklenburg-Vorpommern.

## **Finanz- und Beitragsordnung der Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) in Mecklenburg-Vorpommern**

### § 1

Die MIT deckt ihre Aufwendungen durch ordentliche und außerordentliche Beiträge, durch Spenden, Zuwendungen und sonstige Einnahmen.

### § 2

1. Jedes Mitglied hat regelmäßige Beiträge zu entrichten.
2. Die Kreisverbände erheben den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag. Im Jahr der Neuaufnahme wird der Mitgliedsbeitrag anteilig erhoben.
3. Ein Mitgliedsmindestbeitrag von 150 Euro wird erhoben. Die darüber hinaus liegenden Beiträge ergeben sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.
4. Bei Neumitgliedern erfolgt der Einzug des Mitgliedsbeitrages grundsätzlich per SEPA-Lastschrift. Über begründete Ausnahmen entscheidet das das Mitglied aufnehmende Gremium.

### § 3

Von dem Mitgliedsbeitrag entfallen:

1. auf die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) Deutschlands ein Beitragsanteil, der in der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes geregelt ist,
2. auf die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) in Mecklenburg-Vorpommern ein Beitragsanteil von 46 Euro.
3. Alle darüber hinaus gehenden Beiträge fließen den gemäß Landessatzung gegründeten Kreisverbänden der MIT zu.

#### § 4

1. Die Kreisverbände der MIT können in besonderen Fällen Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden.
2. Für diese Möglichkeit trägt der zuständige Kreisverband die Differenz zwischen dem erhobenen Beitrag und den unter § 3 1. und 2. festgelegten Beitragsanteilen.

#### § 5

1. Der Landesverband der MIT erhebt den gesamten Jahresbeitrag von den Mitgliedern.
2. Er führt die Beitragsanteile für die Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) Deutschlands und die MIT in Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 3 1. und 3. ab.
3. Grundlage für die Berechnung der Beitragsanteile sind die in der zentralen Mitgliederdatei der MIT in Schwerin erfassten Mitglieder zum 01. Januar eines jeden Jahres.

#### § 6

1. Der Anteil des Landesverbandes dient den landespolitischen Aufgaben, der Anleitung und Unterstützung der Kreisverbände sowie der Finanzierung der Landesgeschäftsstelle.
2. Einzelausgaben bis zu 1.000,00 Euro kann der Landesgeschäftsführer selbständig tätigen.
3. Einzelausgaben bis zu 5.000,00 Euro kann der Landesgeschäftsführer in Absprache mit dem geschäftsführenden Landesvorstand tätigen.
4. Einzelausgaben über 5.000,00 Euro bedürfen der Genehmigung durch den Landesvorstand.

#### § 7

1. Der Landesschatzmeister ist für die Abwicklung aller Finanzangelegenheiten des Landesvorstandes in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Landesvorstand zuständig.

2. Alle Entscheidungen des Landesvorstandes, die finanzielle Auswirkungen haben, bedürfen der Mitwirkung des Landesschatzmeisters.

3. Der Landesschatzmeister stellt in Abstimmung mit dem Landesgeschäftsführer einen Etat auf, der vom Landesvorstand zu Beginn eines Rechnungsjahres verabschiedet wird.

## § 8

1. Spätestens drei Monate nach Abschluss eines Rechnungsjahres legt der Landesschatzmeister einen Rechenschaftsbericht vor in dem er insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben berichtet.

2. Die Kassenführung der MIT ist von den gewählten Rechnungsprüfern vor Abgabe des Rechenschaftsberichtes zu prüfen.

## § 9

Im Übrigen gelten die Finanz- und Beitragsordnungen der Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT) Deutschlands und der CDU.

## § 10

Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit dem Tage ihrer Annahme in Kraft. Angenommen am 01. Februar 1992 in Vietgest. Geändert am 04. Dezember 1993 in Vietgest, am 11. März 1995 Rostock-Sievershagen, am 03. Mai 2023 in Rostock, am 29. Mai 2024 in Rostock.